

Satzung für die Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Begegnungsplätze

Vom 26.07.2006

§ 1

Gegenstand der Satzung; Begriffsbestimmungen

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die vom Markt Feucht unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände.

Begegnungsplätze im Sinne dieser Satzung sind die vom Markt Feucht unterhaltenen öffentlichen Plätze.

(2) Bestandteile der Grünanlagen und Begegnungsplätze i. S. des Abs. 1 sind alle zu den Grünanlagen und Begegnungsplätzen gehörenden Wege und Plätze.

(3) Einrichtungen sind

- a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen und Begegnungsplätze dienen, z. B. Kübel, Beleuchtungseinrichtung, Rankgerüste, Zäune
- b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, z. B. Sitzmöbel, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots

(4) Keine Grünanlagen und Begegnungsplätze im Sinne dieser Satzung sind die vom Markt Feucht unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind.

(5) Die Satzung für den Betrieb der Kinderspielplätze, der Ballspielplätze und des Jugendtreffpunktes des Marktes Feucht in der jeweils geltenden Fassung bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen und auf den Begegnungsplätzen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und auf den Begegnungsplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und auf den Begegnungsplätzen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Den Benutzern ist insbesondere untersagt,

1. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, Fahrrad zu fahren oder zu reiten
2. das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen
3. Hunde oder andere Tiere frei laufen zu lassen, sowie die Anlagen und deren Einrichtungen durch tierische Exkremente verunreinigen zu lassen
4. außerhalb der hierfür zugelassenen Flächen offene Feuerstellen zu errichten, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu nächtigen
5. gewerblich tätig zu werden (Ausnahme: vom Markt Feucht genehmigte Verkaufs- und Informationsstände)
6. die Grünanlagen, ihre Bepflanzungen und ihre Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen
7. sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der durch Anschlag bekannt gemachten Öffnungszeiten aufzuhalten
8. Papier, Zigarettenkippen und sonstige Abfälle, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Abfallbehälter), wegzuwerfen
9. alkoholische Getränke mitzubringen und zu verzehren
10. die Notdurft dort zu verrichten
11. Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte zu betreiben, soweit dadurch andere belästigt werden
12. sich ungebührlich oder unsittlich zu verhalten.

§ 3 Benutzungssperre

Grünanlagen sowie Begegnungsplätze und einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den Regelungen des § 2 können zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Anordnungen

Anordnungen des Marktes Feucht und der von ihm beauftragten Dritten zur Aufrechterhalten der Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt, trotz Mahnung,

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt oder
2. in einer Grünanlage oder auf einem Begegnungsplatz eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder
3. in eine Grünanlage oder auf einen Begegnungsplatz Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen oder
4. gegen Anstand und Sitte verstößt

kann aus der Grünanlage oder von dem Begegnungsplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem können das Betreten der Grünanlage und des Begegnungsplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der Markt Feucht nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich in den Grünanlagen und auf den Begegnungsplätzen

1. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder diese parkt, Fahrrad fährt oder reitet
2. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert
3. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 Hunde oder andere Tiere frei laufen lässt, sowie die Anlagen und deren Einrichtungen durch tierische Exkrememente verunreinigen lässt
4. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 4 außerhalb der hierfür zugelassenen Flächen offene Feuerstellen errichtet, zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt
5. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 5 gewerblich tätig wird, ohne eine entsprechende Genehmigung des Marktes Feucht zu besitzen

6. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 6 die Grünanlagen, ihre Bepflanzungen und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt
7. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 7 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der durch Anschlag bekannt gemachten Öffnungszeiten aufhält
8. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 8 Papier, Zigarettenskippen und sonstige Abfälle, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe) wegwirft
9. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 9 alkoholische Getränke mitbringt und dort verzehrt
10. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 10 seine Notdurft verrichtet
11. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 11 Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte betreibt, soweit dadurch andere belästigt werden
12. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 12 sich ungebührlich oder unsittlich verhält
13. einer Benutzungssperre nach § 3 zuwider handelt
14. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt
15. einer aufgrund des § 5 erlassenen Anordnung nicht Folge leistet
16. einem gemäß § 6 ausgesprochenem Platzverweis zuwider handelt

§ 9 Haftung

(1) In Schadensfällen haftet der Markt Feucht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

(2) Die Benutzung der Grünanlagen und Begegnungsplätzen einschließlich deren Verkehrsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Auch die Benutzung der Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.